



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2021

Sehr geehrte Mandanten,

die Beschäftigung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (Minijobber) mit einem Gehalt von höchstens 450 Euro pro Monat ist für viele Unternehmen ein bewährtes Mittel, flexibel auf Personalengpässe oder auf gelegentliche Beschäftigungsspitzen zu reagieren. Der Vorteil für den betreffenden Minijobber liegt darin, dass das erhaltene Minijob-Gehalt steuer- und sozialversicherungsfrei ist.

Allerdings muss der Arbeitgeber regelmäßig einen pauschalierten Lohnsteuer- sowie Sozialabgabenbeitrag an die Bundesknappschaft in Höhe von (bis zu) 30% abführen, ohne dass hiermit eine nennenswerte Gegenleistung verbunden ist. Man kann hier getrost von einer Art „Strafabgabe“ sprechen.

In der Regel darf ein Arbeitnehmer nur einen begünstigten Minijob neben seiner Haupttätigkeit haben. Geringfügig beschäftigte Minijobber ohne Hauptarbeitsverhältnis oder hauptberuflich Selbständige dürfen mehrere begünstigte Minijobs ausüben, wenn das Gesamt-Entgelt für die verschiedenen Minijobs den Betrag von 450 Euro im Monat nicht übersteigt.

Auch für Minijobber gelten diverse Arbeitnehmerschutzvorschriften im Zusammenhang mit Urlaub, Krankheit, Kündigung und dem Mindestlohn.

Wichtig ist für den Arbeitgeber auch die Beachtung diverser Aufzeichnungspflichten. So muss die Arbeitszeit des Minijobbers exkl. der Pausen aufgezeichnet und auch vom Minijobber unterschrieben werden. Darüber hinaus sollte der Minijobber auf die automatische Rentenversicherungspflicht schriftlich verzichten, da es ansonsten zu Abzügen kommt.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen mit Geld, Sachwerten oder Unterbringungsleistungen (Kost und Logis) unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen im Jahr 2021 bis zu 9.744 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Ab 2022 steigt der Höchstbetrag auf 9.984 Euro.

Eine sogenannte zumutbare Belastung wie bspw. bei Arztkosten wird nicht gegengerechnet.

Zu den im Sinne dieser Ausführungen bzw. der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift gehörenden berechtigten Empfängern zählen vor allem die Kinder und Eltern des Steuerpflichtigen. Zusätzlich ist bei unverheirateten Elternpaaren die Kindesmutter in der Regel für drei Jahre ab der Geburt des Kindes unterhaltsberechtig, falls die Kindesmutter kein Einkommen bzw. nur ein geringes Elterngeld und ansonsten gar kein anderes Einkommen erhält.

Geschwister oder andere entfernte Verwandte sind nur sehr eingeschränkt begünstigt. Eigene Kinder, für die man noch Kindergeld erhält, sind hier gar nicht berücksichtigungsfähig.

Ggfs. vorhandene Einkünfte des Empfängers der Zahlungen oder Leistungen über 624 Euro im Jahr werden von den begünstigten Beträgen abgezogen.

Ist der Unterhaltsempfänger eigentlich nicht bedürftig, kommt der Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastung ebenfalls nicht in Betracht. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit bleiben ggfs. vorhandenes Vermögen von max. 15.500 Euro oder auch ein „angemessenes Hausgrundstück“, z.B. eine nicht zu große und selbst genutzte Eigentumswohnung, außer Ansatz.

Zusätzlich wird überprüft, ob die unterstützte Person **objektiv** (z.B. Kind ist Student) oder auch **subjektiv** (z.B. wegen Krankheit) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Letzteres bedeutet auch, dass ermittelt wird, ob von der jeweils unterstützten Person verlangt werden kann, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder auch staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, z.B. Hartz IV bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt.

Weiterhin wird die Steuer-Identifikationsnummer des Unterstützungsempfängers benötigt.

Bei Unterstützungsempfängern im Ausland wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft. Unter Umständen erfolgt eine Kürzung der Unterstützungsbeträge nach bestimmten Ländergruppen.

Achtung: Neuerdings müssen die Zahlungen geeignet sein, den laufenden Lebensunterhalt des Bedürftigen zu decken. Es wird daher dringend empfohlen, von Anfang eines jeden Jahres an regelmäßige Geldbeträge zu überweisen und nicht erst eine Summe bspw. im Dezember. Eine auf den Jahresbeginn „rückwirkende“ Zahlung größerer Geldbeträge im Laufe des Jahres wird also nicht mehr in voller Höhe anerkannt und führt ggfs. zu einer anteiligen Kürzung des eigentlich berücksichtigungsfähigen Unterhaltsbetrages.

2 Veräußerung von selbst genutztem Wohneigentum: Spekulation?

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) hat die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der sogenannten Spekulationssteuer (= Einkommensteuer) die Steuerpflicht bei Gewinnen aus der Veräußerung von selbst genutzten Wohnimmobilien konkretisiert.

Die Veräußerung von selbst genutzten Wohnimmobilien vor Ablauf der obligatorischen Frist von 10 Jahren nach Erwerb unterliegt nicht der Einkommensbesteuerung, wenn

- die Immobilie ununterbrochen mindestens 12 Monate und 2 Tage selbst genutzt wurde und zwei Tage dieses Zeitraums auf einen Silvestertag selbst entfallen (2 x 31.12.). Insgesamt sind dann drei Jahre berührt, wobei die Immobilie im mittleren Jahr komplett selbst genutzt worden sein muss.
- die vorgenannte Selbstnutzungsfrist erfüllt ist und die Immobilie nach Auszug zumindest kurzfristig weitervermietet wird, soweit die anschließende Veräußerung im selben Jahr erfolgt wie der Auszug (Beendigung der Selbstnutzung). Befindet sich zwischen Auszug und Veräußerung der/ein Silvestertag, entfällt eine spekulationssteuerfreie Veräußerung.
- die Immobilie nicht vermietet (Leerstand) und im Jahr des Auszuges veräußert wird. Aber auch hier gilt: befindet sich zwischen dem Tag des Auszuges und dem Tag der Veräußerung ein/der Silvestertag, fällt Einkommensteuer an, wenn die Immobilie mit Gewinn veräußert wird.

Unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen gilt generell: Liegen zwischen dem Erwerb der Immobilie (Nutzen-Lasten-Übergang) und der Veräußerung (Datum des Kaufvertrages) zehn Jahre, ist die Veräußerung in Deutschland immer dann steuerfrei, wenn es sich bei der Immobilie nicht um steuerliches Betriebsvermögen handelt.

3 Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Unternehmer, die für Folgejahre Investitionen in „langlebige“ Wirtschaftsgüter planen, dürfen diese über den Ansatz eines sogenannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) steuerlich zum Teil vorziehen. Der IAB wirkt dann wie eine vorweggenommene Abschreibung in Höhe von max. 50% (ab 2020!) des geplanten Anschaffungswertes. Es handelt sich hier jedoch nicht um ein Steuergeschenk des Finanzamtes, sondern um eine Steuerstundung bzw. -verschiebung in die Zukunft. Der Vorteil des IAB liegt in einer zeitnahen Liquiditätsentlastung sowie ggfs. in der Ausnutzung der Steuerprogression.

Voraussetzung ist u.a., dass das jeweilige Wirtschaftsgut spätestens am Ende des dritten auf die Bildung des IAB folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft wird (Drei-Jahreszeitraum!) und – bezogen auf die gesamte Nutzungsdauer – zu weniger als **10%** privat genutzt wird.

Ansonsten erfolgt die gewinn- und steuererhöhende Streichung des IAB rückwirkend im Jahr der Bildung sowie die hierauf folgende entsprechende Steuernachzahlung. Diese bleibt jedoch in der Regel zinslos.

Weiterhin darf für das Unternehmen, welches einen IAB bilden möchte, der Gewinn im Jahr der Bildung des IAB die Grenze von 200.000 Euro nicht überschreiten, egal ob es sich um ein bilanzierendes Unternehmen handelt oder nicht. Der IAB selbst ist ebenfalls auf 200.000 Euro begrenzt.

Betriebliche Pkw werden regelmäßig zu mehr als 10% privat genutzt. Allein die so genannte 1%-Regel führt zu privaten Nutzungsanteilen von mindestens 45%. Selbst die Führung eines Fahrtenbuches hat bzw. hatte bei den meisten Pkw zu einem privaten Nutzungsanteil von deutlich mehr als 10% zur Folge. In der Regel konnte also für einen „normalen“ Pkw kein IAB gebildet werden.

Ausnahmen sind z.B. Werkstattwagen (Opel Combo, VW Caddy, DB Sprinter ohne Fenster etc.), wenn im privaten Haushalt des Unternehmers ein weiterer Pkw oder wenn neben dem betrieblichen Pkw im privaten Haushalt des Unternehmers ein vergleichbarer Pkw vorhanden ist. Bei Verheirateten sollten dann allerdings zwei „vergleichbare“ Pkw im Haushalt existieren, wenn der Ehegatte über einen Führerschein verfügt.

Für Kapitalgesellschaften, wie GmbH und UG, gelten die Einschränkungen im Zusammenhang mit der 10%-Grenze bzw. 50%-Grenze bei der betrieblichen Nutzung nicht. Die Anschaffung eines Pkw gilt hier als rein betriebliche Investition, selbst wenn der Pkw dem Geschäftsführer auch zur privaten Nutzung überlassen und diese Nutzung über sein Gehalt (z.B. 1%-Regel oder mittels Fahrtenbuch) versteuert wird.

4 Reisekostenabrechnungen immer erforderlich!

Aus aktuellem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass die steuerliche Inanspruchnahme von Reisekostenpauschalen (z.B. 30-Ct.-Regel, Verpflegungsmehraufwendungen von 14 bzw. 28 Euro pro Tag) - außer im Rahmen der Doppelten Haushaltsführung - immer an detaillierte, schriftliche sowie tägliche sogenannte Reisekostenabrechnungen gekoppelt ist.

Hier müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Tag und Dauer (von – bis; Uhrzeiten!) der Reise,
- Route (grob) der Fahrt,
- konkreter Zweck der Reise und besuchter Ansprechpartner/Firma und
- Kilometerangabe für den Hin- und Rückweg.

Die Angaben sollten sich ggf. mit den Eintragungen im betrieblichen Kalender decken.

Achtung: Die sogenannte Pendlerpauschale für den täglichen Weg zur Arbeit zählt nicht zu den oben beschriebenen Reisekostenpauschalen. Hier genügen die Angabe der Tage im Jahr sowie der kürzesten Entfernung und die Aufwendungen werden berücksichtigt.